

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)

Änderung vom 17. Dezember 2004

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates
vom 21. November 2003¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 31. März 2004²,
beschliesst:

I

Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002³ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

In Artikel 171 Absatz 3 wird der Ausdruck «Personalrechtliche Untersuchungen»
durch «Disziplinaruntersuchungen» ersetzt.

Art. 154a Wirkungen von Untersuchungen der Geschäftsprüfungsdelegation auf andere Verfahren und Abklärungen

¹ Disziplinaruntersuchungen oder Administrativuntersuchungen des Bundes, die
Sachverhalte oder Personen betreffen, welche Gegenstand einer Untersuchung durch
die Geschäftsprüfungsdelegation sind, dürfen nur mit Ermächtigung der Geschäfts-
prüfungsdelegation angehoben oder weitergeführt werden.

² Die Geschäftsprüfungsdelegation entscheidet über die Ermächtigung nach Anhö-
rung des Bundesrates.

³ Ist streitig, ob die Ermächtigung erforderlich ist, so bedarf es der Zustimmung von
zwei Dritteln aller Mitglieder der Geschäftsprüfungsdelegation.

⁴ Eine Untersuchung durch die Geschäftsprüfungsdelegation hindert die Durchfüh-
rung von zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie von Voruntersuchun-
gen und Gerichtsverfahren in Strafsachen nicht.

1 BBl 2004 1469

2 BBl 2004 1477

3 SR 171.10

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 17. Dezember 2004

Nationalrat, 17. Dezember 2004

Der Präsident: Bruno Frick

Der Präsident: Jean-Philippe Maitre

Der Sekretär: Christoph Lanz

Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 7. April 2005 unbenützt abgelaufen.⁴

² Diese Änderung wird, durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Bundesversammlung, auf den 1. Mai 2005 in Kraft gesetzt.

11. Februar 2005

Koordinationskonferenz der Bundesversammlung

⁴ BBl 2004 7261